



Gemeinde Fischbach-Göslikon

Wasserreglement

Vom 1. Januar 2026

Impressum

Auftraggeber	Gemeinden Fischbach-Göslikon / Niederwil
Bearbeitung	Hanspeter Stöckli, Oliver Burgunder, Renate Ballmer, Ronny Wasem
Zitiervorschlag	
Version	1.6
Datum / Referenz	22. Oktober 2025/war
Auftrags-Nr.	4072NRP100
Dateiname	Wasserreglement.docx

Versionenübersicht

Version	Datum	Kommentar/Mutation	Status
1.0	15.07.2014		Entwurf
1.1	24.08.2016	Ohne Musterreglement Kanton	Entwurf
1.1	05.09.2016	Verabschiedung durch GR	Vorschlag GV
1.2	08.11.2016	Anpassung Formatierungen	Vorschlag GV
1.3.	20.03.2017	Anpassung Formatierungen	Publikation
1.4	01.09.2025	Anpassungen Reglement	Entwurf
1.5	13.10.2025	Verabschiedung durch GR	Vorschlag GV
1.6	13.11.2025	Anpassungen Formatierung	Vorschlag GV

Soweit in diesem Reglement Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Abkürzungsverzeichnis

BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19.01.1993 (Baugesetz, BauG)*
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 04.12.2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz)*
GG	Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (Gemeindegesetz)*
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt*
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
DBVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt

* Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Zweck	5
§ 2	Rechtsform; Aufsicht	5
§ 3	Übergeordnetes Recht	5
§ 4	Technische Vorschriften	5
§ 5	Verwaltung	5
§ 6	Brunnenmeister	6
§ 7	Aufgaben der WV	6
§ 8	Anlagen	6
§ 9	Wasserbeschaffung	6
§ 10	Schutzzonen	6
§ 11	Finanzierung	6
§ 12	Ausnahmen	7
§ 13	Rechtsschutz	7
B.	Leitungsnetz	7
§ 14	Erstellung	7
§ 15	Öffentlicher Grund	8
§ 16	Beanspruchung von Privatgrund für Leitungsnetz	8
§ 17	Schutz der öffentlichen Leitungen	8
§ 18	Erweiterung	8
§ 19	Ausserhalb Bauzonen	9
§ 20	Finanzierung durch Private	9
§ 21	Löscheinrichtungen	9
§ 22	Leitungskataster	9
C.	Hausanschluss	9
§ 23	Bewilligung	9
§ 24	Definition	10
§ 25	Kostentragung und Eigentum	10
§ 26	Erstellung	10
§ 27	Unterhalt	10
§ 28	Erdung	11
§ 29	Schieber	11
§ 30	Nullverbrauch	11
§ 31	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	11
§ 32	Haftung	11
D.	Hausinstallationen	11

§ 33	Begriff.....	11
§ 34	Kostentragung	11
§ 35	Installations-Ausführung	12
§ 36	Einrichtung	12
§ 37	Kontrolle	12
§ 38	Betrieb und Unterhalt.....	13
§ 39	Haftung.....	13
E.	Wasserzähler.....	13
§ 40	Einbau	13
§ 41	Wasserzähler für besondere Zwecke.....	14
§ 42	Ablesung	14
§ 43	Schäden, Behebung	14
§ 44	Revision	14
§ 45	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	14
F.	Bezugsverhältnis zwischen Abonnent, Eigentümer und WV	14
§ 46	Anschlusspflicht.....	14
§ 47	Wasserbezug.....	15
§ 48	Haftung.....	15
§ 49	Lieferungsverträge.....	15
§ 50	Wasserbezug ohne Bewilligung	15
§ 51	Besondere Bewilligungen	15
§ 52	Wasserbeschaffenheit	16
§ 53	Wasserverwendung	16
§ 54	Betriebseinschränkungen	17
§ 55	Verbot der Wasserabgabe	17
G.	Abgaben	17
H.	Bewilligungsverfahren	17
§ 56	Umfang.....	17
§ 57	Planunterlagen	18
I.	Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	18
§ 58	Sanktionen	18
§ 59	Revision	18
§ 60	Übergangsbestimmungen.....	19
§ 61	Inkrafttreten	19

Wasserreglement

Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst die Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck	Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Fischbach-Göslikon (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie Grundeigentümern.
-------	--

§ 2

Rechtsform; Aufsicht	Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Eigenwirtschaftsbetrieb der Gemeinde Fischbach-Göslikon und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.
----------------------	--

§ 3

Übergeordnetes Recht	Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.
----------------------	--

§ 4

Technische Vorschriften	Vor- Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.
-------------------------	--

§ 5

Verwaltung	Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.
------------	---

§ 6

Brunnenmeister Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen beauftragt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 7

Aufgaben der WV Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 8

Anlagen ¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen sowie die die mit der Wasserversorgung Niederwil gemeinsam genutzten Anlageteile gemäss Vertrag vom 27. Mai 1971.

²Ueber die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 9

Wasserbeschaffung Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 10

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 11

Finanzierung ¹Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Abonnenten;
- b) Subventionen Dritter;
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) Allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

²Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 12

Ausnahmen Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren

§ 13

Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim DBVU, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des DBVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den § 76 ff. VRPG.

B. Leitungsnetz

§ 14

Erstellung ¹Die WV erstellt, betreibt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung.

³Die Absperrschieber werden, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch abgedeckt werden darf.

⁴Hydranten, Absperrschieber und Schiebertafeln dürfen nicht überwachsen und müssen jederzeit zugänglich sein. Die Unterhaltungspflicht der Umgebung obliegt dem Grundeigentümer.

⁵Die Hydranten und Absperrschieber dürfen nur von Organen der WV und von der WV beauftragten Personen bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

§ 15

Öffentlicher Grund Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen

§ 16

Beanspruchung von Privatgrund für Leitungsnetz ¹Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden, so sind die Grundeigentümer gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Kommt mit dem Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 BauG).

²Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfällen

³Die WV ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber zu versetzen.

⁴Der Zugang zu den Haupt- und Versorgungsleitungen sowie zu den Schiebern muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

§ 17

Schutz der öffentlichen Leitungen ¹Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

²Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

§ 18

Erweiterung Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

§ 19

Ausserhalb Bauzonen	Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.
---------------------	--

§ 20

Finanzierung durch Private	Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993).
----------------------------	---

§ 21

Löscheinrichtungen	¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.
--------------------	---

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV.

Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die WV in Absprache mit der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV), nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der betroffenen Grundeigentümer.

⁴Muss zur Gewährleistung einer einwandfreien und genügenden Wasserversorgung an Grossverbraucher (z.B. Sprinkleranlagen zur Löschzwecken, Netzverbund) das öffentliche Leitungsnetz und/oder Anlageteile der WV erstellt oder erweitert werden, sind die Kosten vom Verursacher zu tragen.

§ 22

Leitungskataster	Der Leitungskataster hat rein informativen Charakter und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Gemeinde übernimmt in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Dienstleisterin keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen.
------------------	--

C. Hausanschluss

§ 23

Bewilligung	Der Anschluss von privaten Hausanschlussleitungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung der WV erfolgen.
-------------	---

§ 24

Definition	Der Hausanschluss führt ab der öffentlichen Leitung (inkl. Anschluss-T) über den Absperrschieber bis Innenseite der Gebäudeausseumauer. Wenn der Wasserzähler nicht im Gebäudeinnern sondern ausserhalb installiert ist (zum Beispiel in einem Schacht), dann reicht der Hausanschluss bis zum Abstellventil vor dem Wasserzähler.
------------	--

§ 25

Kostentragung und Eigentum	Der Hausanschluss inkl. Anschluss-T, Absperrschieber und Schiebertafel ist auf Kosten des Grundeigentümers zu erstellen. Der Hausanschluss exkl. Absperrschieber verbleibt in seinem Eigentum.
----------------------------	--

§ 26

Erstellung	¹Die WV bestimmt die Leitungsführung und Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahme ist der WV mindestens 3 Tage zum Voraus mitzuteilen. Muss die Leitung des Hausanschlusses für die Abnahme freigelegt werden, so gehen die Aufwendungen zu Lasten des Grundeigentümers / Bauherrn. Die Leitungen sind auf Kosten des Eigentümers einzumessen und dem Grundbuchgeometer zukommen zu lassen. Arbeiten an den Hausanschlussleitungen bis und mit Hauptabstellhahn dürfen nur durch hierfür autorisierte Fachfirmen ausgeführt werden. ²Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.
------------	---

§ 27

Unterhalt	Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Absperrschiebers und des Wasserzählers vom Eigentümer auf eigene Koste zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler und Absperrschieber übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.
-----------	--

§ 28

Erdung	Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.
--------	---

§ 29

Schieber	¹ In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der öffentlichen Versorgungsleitung und wenn möglich auf öffentlichem Grund zu platzieren ist. ² Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen.
----------	---

§ 30

Nullverbrauch	¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Abonnent verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. ² Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WV die Abtrennung.
---------------	---

§ 31

Unbenutzte Hausanschlussleitungen	Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten des Abonnenten bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.
-----------------------------------	--

§ 32

Haftung	Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.
---------	--

D. Hausinstallationen

§ 33

Begriff	Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.
---------	---

§ 34

Kostentragung	Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.
---------------	---

§ 35

Installations-Ausführung

¹Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 36

Einrichtung

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.
Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und der öffentlichen WV keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden. Die Nutzung muss der WV gemeldet werden.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 37

Kontrolle

¹Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 38

Betrieb und Unterhalt

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

§ 39

Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

E. Wasserzähler

§ 40

Einbau

¹Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 41

Wasserzähler für besondere Zwecke Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 42

Ablesung Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 43

Schäden, Behebung Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 44

Revision Die WV wechselt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 45

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

F. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent, Eigentümer und WV

§ 46

Anschlusspflicht Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 47

- Wasserbezug ¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.
- ²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.
- ³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 48

- Haftung ¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.
- ²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.
- ³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 49

- Lieferungsverträge Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 50

- Wasserbezug ohne Bewilligung Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 51

- Besondere Bewilligung ¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.
- ²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

³Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 20 m³ Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

⁴Die Bewässerung von Kulturen ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leitungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerung fest.

⁵Der vorübergehende Wasserbezug ab Hydranten ist nur mit Zustimmung der WV zugelassen. Die Montage hat durch eine qualifizierte Fachfirma in Absprache mit dem Brunnenmeister zu erfolgen. Der Einbau eines geprüften Wasserzählers und eines Rückflussverhinderers sind zwingend vorgeschrieben.

§ 52

Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 53

Wasserverwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

³Muss zur Gewährleistung einer einwandfreien und genügenden Wasserlieferung an Grossverbraucher (z.B. Sprinkleranlagen zu Löschzwecken, Netzverbund) das bestehende, öffentliche Leitungsnetz und / oder Anlagenteile der WV erstellt oder erweitert werden, sind die Kosten vom Verursacher zu tragen.

⁴Die Erstellung einer Regenwassernutzungsanlage wird von der Gemeinde finanziell unterstützt (§ 36 Finanzierungsreglement). Abwasser wie z.B. aus WC-Anlagen, welches aus einer Regenwassernutzungsanlage stammt, ist mit einem separaten Wasserzähler nachzuweisen.

§ 54

Bezugseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 55

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

G. Abgaben

Siehe Finanzierungsreglement

H. Bewilligungsverfahren

§ 56

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate;
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz.

§ 57

- Planunterlagen
- ¹Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1: 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1: 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
- ²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.
- ³Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.
- ⁴Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.
- ⁵Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.
- ⁶Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

I. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58

- Sanktionen
- ¹Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.
- ²Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 2 000.– gemäss § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Juli 2024) bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen nach kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 59

- Revision
- Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Vorschriften über Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren inkl. Tarifansätze bedürfen der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes.

§ 60 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

¹Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 61

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 13. November 2025 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 24. November 2016 sowie alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 13. November 2025

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG FISCHBACH-GÖSLIKON

 Qualified Electronic Signature · CH (ZertES)



Renate Ballmer
Gemeindeammann

13.01.2026 · Fischbach-Göslikon 

Renate Ballmer
Gemeindeammann

 Qualified Electronic Signature · CH (ZertES)



Ronny Wasem
Gemeindeschreiber

13.01.2026 · Fischbach-Göslikon 

Ronny Wasem
Gemeindeschreiber